Mit neuen Bestimmungen ab 1. November 2015

STIMMRECHTS-BESCHEINIGUNG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

In Zusammenarbeit mit der
Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

Impressum

Herausgeber
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte

Konzept und Realisation
Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung / Sektion Politische Rechte

Text
Sektion Politische Rechte, Sektion Kommunikationsunterstützung / Monique Ryser, Bern

Illustration Titelbild
Judith Zaugg, Bern

2. Auflage, Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	**Seite**	**4**
1	**Der Faktor Zeit**	**Seite**	**6**
	Eingangsstempel / Eingangsvermerk	Seite	7
	Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung		
	Sammelfristen		
	Sofort erledigen – unverzüglich zurück		
	Wenn es knapp wird: A-Post		
	Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung	Seiten	8/9
2	**Gültige und ungültige Unterschriften**	**Seite**	**10**
	Gutzeichen für gültige Unterschriften	Seite	11
	Wann ist eine Unterschrift gültig?		
	Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen		
	Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht		
	Achtung Mehrfachunterzeichnungen!	Seite	12
	Aufbewahrungspflicht		
	Kurzbegründungszeichen	Seite	13
3	**Die Bescheinigung**	**Seite**	**14**
	Bescheinigung pro Bogen	Seite	15
	– Sicherheit für die Gemeinde		
	Gesamtbescheinigungen		
	– Der Begleitbrief		
	– Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung	Seite	16
	– Gut verbinden – notfalls mit Schnur	Seite	17
	– Bögen nummerieren		
	– Kopien aufbewahren		
	Das Wichtigste auf einen Blick	Seiten	18/19
4	**Die Sonderfälle**	**Seite**	**20**
	Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften	Seite	21
	Kennzeichnung eigener Korrekturen		
	Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse		
	Gemeindefusionen		
	Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer		
	Rätoromanische Initiativbögen		
5	**Rechtliche Grundlagen**	**Seite**	**22**
6	**Checkliste und Hilfsmittel**	**Seite**	**24**
	Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen	Seite	25
	Hilfsmittel	Seite	27

Einleitung

Zum Schutz der Volksrechte …
Volksinitiativen und Referenden gehören zum Wesen der Schweiz. Sie sind wichtige Mittel, damit die Bevölkerung direkt am politischen Prozess teilnehmen und die Zukunft der Schweiz mitgestalten kann. Sie verdienen deshalb einen ganz besonderen Schutz. Die Zahl der Volksbegehren hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Meist werden für mehrere Volksinitiativen und Referenden gleichzeitig Unterschriften gesammelt. Das stellt die rund 2300 Gemeinden der Schweiz vor grosse Herausforderungen: Sie müssen mehr und häufiger Stimmrechtsbescheinigungen ausstellen. Oft geraten sie dabei gegen Ende der Sammelfristen unter grossen Zeitdruck.

… und zu Ihrem Schutz
Wird eine Volksinitiative oder ein Referendum von der Bundeskanzlei wegen ungenügender Anzahl gültiger Unterschriften für nicht zustandegekommen erklärt, kann es sein, dass Komitees dies vor Bundesgericht anfechten. Dabei können auch die Gemeinden in den Fokus geraten: beispielsweise wenn sie Unterschriftenbögen zu spät an die Komitees geschickt haben oder wenn Unterschriften nicht klar als gültig oder ungültig deklariert wurden.

Mit diesem Vademecum soll Ihnen die Arbeit als Stimmregisterführerin und Stimmregisterführer erleichtert und sollen die allgemeinen Regeln der Stimmrechtsbescheinigung in Erinnerung gerufen werden. Eine Checkliste hilft Ihnen dabei, auch in Zeiten, in denen grosse Mengen an Bögen sehr knapp angeliefert werden, den Überblick zu behalten und Sonderfälle sofort lösen zu können. Das Vademecum eignet sich auch, um Lernende in den Gemeinden in die Stimmrechtsbescheinigung einzuführen.

Das korrekte Bescheinigen schützt die Volksrechte.

Und schützt auch Sie!

Corina Casanova

Bundeskanzlerin

Peter Grünenfelder

Präsident der
Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

1 Der Faktor Zeit

Die Unterschriftenlisten müssen laufend bescheinigt werden. Das erleichtert auch den Gemeinden die Arbeit. Wird die Zeit knapp, müssen die bescheinigten Listen unverzüglich an die Komitees geschickt werden.

Eingangsstempel / Eingangsvermerk

Die bescheinigenden Amtsstellen schützen sich selber gegen Vorwürfe von Initiativ- und Referendumskomitees, wenn sie bei Erhalt auf jede Liste sofort den Eingangsstempel und das Kürzel der empfangenden Person setzen oder diese mit einem vergleichbaren Vermerk versehen.

Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung

Der massgebende Zeitpunkt für die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung ist der Tag, an welchem die Unterschriftenliste zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung *eingereicht* wird: Wer an diesem Tag im Stimmregister eingetragen ist, dessen Stimmrecht ist zu bescheinigen. Dies ist ein weiterer Grund, jede Liste mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Sammelfristen

Wann läuft die Sammelfrist ab? Alle Daten und die korrekten Namen von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden unter:

Volksinitiativen:

www.bk.admin.ch
Aktuell
Wahlen und Abstimmungen
Hängige Volksinitiativen
Im Sammelstadium

Referenden:

www.bk.admin.ch
Aktuell
Wahlen und Abstimmungen
Hängige Referendumsvorlagen
Vorlagen mit laufender Referendumsfrist

Sofort erledigen – unverzüglich zurück

Das Gesetz schreibt vor, dass die Amtsstelle das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sofort bescheinigt und die **Listen unverzüglich den Absendern zurückschickt.**

Achtung: Zur Einreichung von Listen zur Bescheinigung berechtigt ist nicht nur das Komitee, sondern **jeder Stimmberechtigte.**

Wenn es knapp wird: A-Post

Die Stimmregisterführerinnen und -führer retournieren **allerspätestens drei Tage vor Ablauf** der offiziellen Sammelfrist die Stimmrechtsbescheinigungen an das Komitee. Werden die Bögen nicht abgeholt, sind sie per **A-Post** zu verschicken.
B-Post-Rücksendungen an die Komitees erfolgen **allerspätestens 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist**. Dies sind nur die unbedingt einzuhaltenden Extremfristen.

Achtung: Fax-Zustellungen sind nicht erlaubt respektive können nicht als gültige Unterschriften von der Bundeskanzlei anerkannt werden.

Ablauf Stimmrechtsbescheinigung

1. Eingang abstempeln
2. Dossier anlegen
3. Unverzüglich bearbeiten
4. Laufend an das Komitee zurückschicken

- Sammelfristen und Titel der Volksinitiative oder des Referendums beachten
- Pro Volksinitiative oder Referendum einen Stimmregisterauszug oder ein Stimmregisterfile anlegen
- Jede Unterschrift anhand eines aktualisierten Stimmregisterauszugs kontrollieren. **Anzahl gültige** Unterschriften eintragen, **Listen stempeln, datieren und handschriftlich** unterzeichnen
- Wenn nötig mit **A-Post** zurückschicken oder vom Komitee abholen und quittieren lassen
- **B-Post** nur bis spätestens **10 Tage** vor Ablauf der Sammelfrist
- Es darf kein Porto und keine Gebühr verlangt werden

2 Gültige und ungültige Unterschriften

Wird eine Unterschrift für ungültig erklärt, ist das eine amtliche Verfügung, die begründet werden muss. Eine korrekte Bescheinigung ist deshalb die Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Volksrechte.

Gutzeichen für gültige Unterschriften

Eine Unterschrift auf einem Initiativ- oder Referendumsbogen ist erst dann gültig, wenn die Gemeinde die Rechtmässigkeit dieser Unterschrift geprüft und im **Kontrollfeld** mit einem **Gutzeichen** markiert hat.

Wann ist eine Unterschrift gültig?

In aller Regel sollten alle Felder eines Unterschriftenbogens für eine Initiative oder ein Referendum eigenhändig ausgefüllt werden. Unterzeichnungen eidgenössischer Volksbegehren sind **ungültig,** wenn die **eigenhändige Unterschrift fehlt.**

In **keinem Fall fehlen** dürfen also die **eigenhändig ausgefüllten Felder**
– Name und Vornamen
– Unterschrift

Bei der Kontrolle treffen die Stimmregisterführerinnen und Stimmregisterführer oft auf andere Varianten von ausgefüllten Unterschriftenzeilen. Probleme bereiten vor allem mehrere Namen, die von **gleicher oder fremder Hand** ausgefüllt wurden oder **dito-Zeichen.**

Erlaubt sind:
– Geburtsdatum und **Adresse** dürfen von **fremder Hand** oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein.
– dito-Zeichen sind nur im Feld «Wohnadresse» erlaubt.

Spezialregelung für Menschen mit Behinderungen

Einzige Ausnahme hiervon ist die Eintragung **schreibunfähiger Stimmberechtigter:** Sie (Blinde, Tetraplegiker, Personen mit vorübergehender Handverletzung usw.) unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne «Unterschrift» in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Zusatz «im Auftrag» ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.
Weitere Sonderfälle siehe Ziffer 4.

Ungültige Unterschrift: Begründungspflicht

Ebenso wichtig ist es, **ungültige** Unterschriften zu erkennen, zu **streichen** und im Kontrollfeld zu **begründen,** warum sie ungültig sind. Die Kurzzeichen der Begründungen finden Sie auf Seite 13.

Achtung Mehrfachunterzeichnungen!
Eine Person darf jedes Volksbegehren nur einmal unterzeichnen. Eine Mehrfachunterschrift ist zu streichen und im Kontrollfeld mit einem «C» zu markieren.
Ein **besonderes Risiko** für Mehrfachunterschriften besteht bei Referenden mehrerer Komitees gegen den gleichen Erlass.
Lösungsvorschlag: Um die ungerechtfertigte Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen für mehrfache Unterschriften derselben Person zu verhindern, empfiehlt es sich, pro Volksbegehren bei Einreichung erster Listen sofort ein gesondertes Daten-File oder einen gesonderten Ausdruck des Stimmregisters zu erstellen. Bei der laufenden Prüfung der Unterschriften wird der jeweilige Name dann als bereits unterzeichnet markiert.
Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz eines entsprechenden Programms der Einwohnerkontroll-Software, das die Kontrolle auf Mehrfachunterschriften erlaubt.

Aufbewahrungspflicht
Die Unterlagen, wie bearbeitete Ausdrucke des Stimmregisters oder Daten-Files, sind unter Verschluss aufzubewahren und erst **nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens** zu vernichten.
Die zustandegekommenen eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden sind im Internet zu finden unter:
Zudem sind sie im Bundesblatt publiziert.

Volksinitiativen:

Referenden:

Gesamtschweizerisch einheitliche Kurzbegründungszeichen:

a. unleserlich;
b. nicht identifizierbar;
c. mehrfach unterschrieben;
d. von gleicher Hand;
e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich;
f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
   f1. kein Schweizer Bürgerrecht,
   f2. minderjährig,
   f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen,
   f4. gestorben,
   f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft,
   f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter);
g. eigenhändige Unterschrift fehlt;
h. falsches Geburtsdatum;
i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

Übergangsrecht und Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Inkrafttreten am 1. November 2015)

Die Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte tritt am 1. November 2015 in Kraft. Diese Änderung sieht namentlich vor, dass die Stimmberechtigten künftig nicht nur ihren Namen, sondern auch **ihre(n) Vornamen** eigenhändig auf die Unterschriftenliste schreiben müssen (vgl. vorangehende Seite).
Für die Gemeinden bedeutet dies konkret, dass sie bei Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung das auf der Unterschriftenliste aufgeführte **Datum der Veröffentlichung der Vorprüfungsverfügung (bei Volksinitiativen) bzw. des Bundeserlasses (bei fakultativen Referenden) im Bundesblatt zu kontrollieren** haben:

- Liegt dieses Datum **vor** dem 1. November 2015, so haben die Gemeinden die **Stimmrechtsbescheinigung auch für jene Unterzeichnenden auszustellen**, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben;
- Liegt dieses Datum hingegen **nach** dem 1. November 2015, so müssen die Gemeinden die **Stimmrechtsbescheinigung für jene Unterzeichnenden verweigern**, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben.

Ab dem 1. Mai 2017 müssen die Gemeinden die **Stimmrechtsbescheinigung für jene Unterzeichnenden systematisch verweigern**, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben.

3 Die Bescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen. Deshalb sind der Amtsstempel, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson unumgänglich. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Bescheinigung pro Bogen

Eine Unterschrift ist dann bescheinigt, wenn das Kontrollfeld ausgefüllt ist.
So bescheinigt man Unterschriftenbögen korrekt:

1. Die **Anzahl der gültigen Unterschriften** pro Bogen werden in die dafür vorgesehene Zeile auf dem Unterschriftenbogen eingetragen.

2. Mit der **eigenhändigen Unterschrift** bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.

> **Achtung: keine** Faksimilestempel und **keine** elektronischen Unterschriften – damit werden sämtliche Unterschriften dieses Bogens zulasten des Komitees ungültig!

3. Der **Amtsstempel** der Dienststelle ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel greifbar, so muss der eigenhändigen Unterschrift die amtliche Funktion handschriftlich beigefügt werden.

4. Ort und **Datum** der Stimmrechtsbescheinigung werden auf dem Bogen angebracht.

Sicherheit für die Gemeinde

Bis zur Veröffentlichung der Zustandekommensverfügung im Bundesblatt sollte im Stimmregister über sämtliche ausgestellten Stimmrechtsbescheinigungen zum betreffenden Volksbegehren ein Vermerk figurieren.

Gesamtbescheinigungen

Treffen mehrere Bögen gleichzeitig ein, kann eine **Gesamtbescheinigung** erstellt werden. Damit wird den Stimmregisterführerinnen und -führern die **Arbeit erleichtert.**

Der Begleitbrief

Damit aber nicht plötzlich eine grosse Anzahl von Unterschriften ungültig wird, müssen beim Ausstellen der Gesamtbescheinigung auf einem Begleitbrief **strenge Formvorschriften** eingehalten werden.

1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einem mit dem **Briefkopf der Gemeinde** ausgestellten Begleitbrief erteilt. Der Brief des Komitees eignet sich nicht dafür.
2. Im **Betreff** müssen der korrekte **Titel** der eidgenössischen Volksinitiative oder des eidgenössischen Referendums sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen.

3. Die Bescheinigung enthält:
   – **Anzahl gültiger Unterschriften,**
   – **eigenhändige Unterschrift** der Amtsperson,
   – **Amtsstempel,**
   – **Datum.**

Formblätter für Gesamtbescheinigungen können hier heruntergeladen werden:

Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung:

Gemeinde ..... (Briefkopf)

Gesamtbescheinigung

Betrifft: Eidgenössische Volksinitiative
« ..... »
(Titel der Volksinitiative und Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt)[3]

oder

Referendum gegen das Bundesgesetz / die Änderung vom ..... des Bundesgesetzes vom ..... über .....
.....
(Datum und genauen Titel einfügen; nicht zutreffende Erlassform streichen)

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten ..... (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt ..... (Anzahl) gültige Unterschriften von in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

Amtsstempel: .....

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:
eigenhändige Unterschrift: .....
amtliche Eigenschaft: .....
Ort: .....
Datum: .....

[3] Die entsprechenden Angaben sind den Unterschriftenlisten zu entnehmen.

Gut verbinden – notfalls mit Schnur
Das Begleitschreiben und die Unterschriftenlisten müssen fest miteinander verbunden werden. Die Gesamtbescheinigung **liegt zuoberst** und wird mit den **Bögen** entweder mit **Bostitchklammern,** paketartiger **Verschnürung, Plombierung** oder **Siegelung** verbunden. Die so erstellten «Pakete» dürfen beim Transport nicht auseinanderfallen, sonst werden unter Umständen Tausende von Unterschriften ungültig.

Bögen nummerieren
Die **Unterschriftenlisten** werden **durchnummeriert.** So ist klar identifizierbar, welche Gesamtbescheinigung zu welchen Unterschriften gehört.

Kopien aufbewahren
Von allen Gesamtbescheinigungen sollte eine Kopie erstellt und mindestens bis zum Zustandekommen aufbewahrt werden. Das dient der Gemeinde zum Schutz, falls ein Gerichtsfall eintreten sollte.

Das Wichtigste auf einen Blick

– Eigene separate Stimmrechtsliste oder eigenes Stimmrechtsfile für jede Volksinitiative, jedes Referendum.

– Der Unterschriftenbogen muss alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

– Achtung bei zerrissenen Bögen; Vorder- und Rückseite müssen komplett sein.

Der Name und die Vornamen sind auszuschreiben; dito oder Gänsefüsschen sind **nicht erlaubt**

Achtung:
Mehrfachunterschriften erkennen

Anzahl: nur **gültige** Unterschriften

MUSTER DER UNTERSCHRIFTE
EIDGENÖSSISCHEN VOLKSINIT

Im Bundesblatt veröffentlicht am .....

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und B
Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. ...[Bei Ergänzung beifügen: «(neu)»]

.....

.....

.....

.....

.....

[1] .....

.....

.....

.....

[2] .....

.....

.....

.....

.....

.....

[3] .....

.....

.....

.....

.....

[4] .....

.....

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genann
Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.
Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder
fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des S

Kanton		PLZ	Politische
Nr.	Name/Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift!)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadre (Strasse und
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
8.			
9.			
10.			

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urheber
rechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: ..... [
Stimmberechtigten]

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehen
Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt s
üben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens
Initiativkomitee: ..... [Adresse], das für die Stimmrechtsbescheinigung bes

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei .....

NLISTE ZU EINER IATIVE

.....

ürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

.....
.....
.....

4 Die Sonderfälle

Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften

Besonders heikel sind Unterschriften, die bereits durchgestrichen auf der Gemeinde eintreffen. In diesen Fällen muss im Kontrollfeld der Buchstaben «i» eingetragen werden.

Kennzeichnung eigener Korrekturen

Muss eine Gemeinde ihre ersten Angaben zur Stimmrechtsbescheinigung (beispielsweise die Streichung einer Unterschrift) korrigieren, so muss sie dies klar und amtlich vermerken.

Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse

Soweit dies für die Identifizierbarkeit einer unterzeichnenden Person (etwa bei lokal häufigem Geschlechtsnamen und ebenso gängigen Vornamen) nötig ist, ist nicht nur das Geburtsjahr, sondern das genaue Geburtsdatum auf der Unterschriftenliste anzugeben. Wer trotz Fehlens dieser Angabe **ohne ausserordentlichen Aufwand identifizierbar** ist, dessen Stimmrecht muss **bescheinigt** werden. Wo hingegen ein **falsches Geburtsdatum** eingetragen ist, ist die unterzeichnende Person zu **streichen,** soweit nicht feststeht, dass die zutreffende Originalunterschrift vorliegt. Das Gleiche gilt auch für Angaben betreffend die Adresse.

Gemeindefusionen

Hier ist zu vermeiden, dass die gleiche Person ein Volksbegehren mehr als einmal unterzeichnet. Am besten macht jede an der Fusion beteiligte Gemeinde pro Volksbegehren eine Daten-File, auf dem die Namen der Unterzeichnenden abgestrichen werden. Nach der Fusion können diese Daten abgeglichen werden.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ein eidgenössisches Referendum oder eine Volksinitiative unterzeichnen. Sie setzen in der Kolonne «Adresse» ihre Wohnadresse im **Ausland** (einschliesslich Postleitzahl, Wohnort und Wohnsitzstaat) ein und füllen die **Rubriken «Kanton, PLZ, Gemeinde» mit den Angaben zu ihrer schweizerischen Stimmgemeinde** aus. Die ausländische Wohnadresse in der Kolonne Adresse gibt also der stimmregisterführenden Person den Hinweis, dass die oder der Unterzeichnende im speziellen **Stimmregister der Auslandschweizer** zu suchen ist. Dieses befindet sich je nach Kanton bei der Gemeinde selber oder ist zuweilen beim Kantonshauptort oder gar bei der Kantonalverwaltung zentralisiert. Ist die unterzeichnende Person im Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hingegen nicht eingetragen, so ist die Unterschrift für ungültig zu erklären.

Rätoromanische Initiativbögen

Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes, und so ist auch das Sammeln von Unterschriften für eidgenössische Volksinitiativen in rätoromanischer Sprache erlaubt. Volksinitiativen werden auf Begehren des Initiativkomitees ins Rätoromanische übersetzt. Dies ist eher selten der Fall. Der rätoromanische Initiativtext wird im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht. Fehlt bei der Identifizierung einer Volksinitiative die nötige Sprachkenntnis, so hilft die Sprachnavigation auf der Website der Bundeskanzlei:

5 Rechtliche Grundlagen

BPR = Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte **(SR 161.1)**

Art. 61 Unterschrift
Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung
Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

VPR = Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte **(SR 161.11)**

Art. 18*a* Unterzeichnung für schreibunfähige Stimmberechtigte
Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

6 Checkliste und Hilfsmittel

Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

Zeit und Organisation

	Eingangsstempel auf den Unterschriftenbögen ist angebracht

	Sammelfrist ist abgeklärt	
	Bescheinigungen werden laufend erledigt und unverzüglich retourniert	
	– mindestens bis 10 Tage vor Ablauf: Per B-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt	
	– spätestens 3 Tage vor Ablauf: Per A-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt	
	– weniger als 3 Tage vor Ablauf: Nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt	

	Pro Referendum oder Volksinitiative gibt es je ein eigenes Daten-File	
	Wenn nötig neu eröffnen	Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen

Kontrolle der Unterschriften

	Sind alle Kontrollfelder ausgefüllt?	
	Gutzeichen bei gültigen Unterschriften ist gesetzt	– Person ist am Stichtag im Stimmregister verzeichnet – Name und Unterschrift sind eigenhändig angebracht worden
	Ungültige Unterschriften sind durchgestrichen, und im Kontrollfeld ist die Streichung begründet Musste die Amtsperson einen eigenen Eintrag korrigieren, wurde das klar gekennzeichnet	**Kurzbegründungszeichen** a. unleserlich; b. nicht identifizierbar; c. mehrfach unterschrieben; d. von gleicher Hand; e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich; f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit: f1. kein Schweizer Bürgerrecht, f2. minderjährig, f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen, f4. gestorben, f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft, f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter); g. eigenhändige Unterschrift fehlt; h. falsches Geburtsdatum; i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

Bescheinigung einzelner Bögen

	Anzahl der gültigen Unterschriften sind auf dem Bogen eingetragen
	Eigenhändige Unterschrift ist angebracht
	Amtsstempel und amtliche Eigenschaft sind angebracht
	Ort und Datum sind vermerkt

Bescheinigung mehrerer Bögen mit Gesamtbescheinigung

	Die Gesamtbescheinigung ist auf offiziellem Briefpapier der Gemeinde erstellt oder es wurde ein offizielles Musterformular verwendet
	Im Betreff sind der korrekte Titel sowie das Datum der Veröffentlichung der Volksinitiative oder des Referendums im Bundesblatt erwähnt
	Die Anzahl der gültigen Unterschriften ist vermerkt
	Die Gesamtbescheinigung ist eigenhändig unterschrieben
	Der Amtsstempel ist angebracht
	Das Datum ist vermerkt
	Die dazugehörigen Unterschriftenbögen sind nummeriert
	Gesamtbescheinigung und Unterschriftenbögen sind so miteinander verbunden (Bostitch, Schnur, Siegel), dass sie beim Transport nicht getrennt werden
	Eine Kopie der Gesamtbescheinigung ist gemacht und abgelegt bis zur Erwahrung

Hilfsmittel

Unter folgender Internetadresse finden Sie das Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung, Formblätter für die Gesamtbescheinigungen und die Checkliste:

Schema Ablauf Stimmrechtsbescheinigung:

Formblätter für Gesamtbescheinigungen:

Checkliste:

Bei Fragen hilft die kantonale Verwaltung oder die Bundeskanzlei

Bei Fragen oder grösseren Problemen können die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber jederzeit die zuständige kantonale Dienststelle oder die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei kontaktieren: info@bk.admin.ch